



Auf die Erfahrung der Älteren nicht verzichten

Landkreis unterstützt das Seniorenbüro der AWO mit 16 Tausend Euro

Saalfeld (AB/sb). Zum vierten Mal schon lädt das Seniorenbüro des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt am 13. Juni, 15 Uhr, zur Musik am Nachmittag in den Saalfelder *Meininger Hof* ein. (Siehe Seite 7)

Mit dieser Unterhaltung, die übrigens nicht nur von Seniorinnen und Senioren gern genutzt wird, bereichert das Seniorenbüro wiederholt den Veranstaltungskalender der Region.

„Freizeitangebote für die reifere Generation sind aber nur eine unserer Aufgaben“, erläutert die Leiterin des Seniorenbüros, Alexandra Graul. Die einzige Hauptamtliche sieht

ihr größtes Arbeitsfeld in der Koordinierung und Vermittlung ehrenamtlichen Engagements. Dass dieser Bereich erfolgreich aufgebaut wurde, belegt die im Vorjahr errungene Auszeichnung des Projekts *Herbstzeitlose*, das es bei der Initiative *Startsocial* in die bundesweite Endrunde der 25 Besten schaffte.

Das Seniorenbüro ging 1998 aus der vier Jahre zuvor gegründeten Seniorenakademie hervor. Heute in Trägerschaft der AWO Saalfeld, arbeitet es eng mit der Seniorenvertretung Saalfeld e. V., dem Seniorenbeirat Rudolstadt und der Seniorengen-

meinschaft Königsee zusammen. Dadurch trägt es auch dazu bei, dass die Sicht und Lebenserfahrung der Älteren bei wichtigen kommunalpolitischen Entscheidungen einfließen. Es organisiert außerdem Hilfe und Besuchsdienste für die Seniorinnen und Senioren. Es pflegt Städtepartnerschaften und den Austausch mit jüngeren Generationen.

Diese wichtige Arbeit unterstützt der Landkreis finanziell. Landrätin Marion Philipp übergab dazu Mitte Mai einen Förderbescheid in Höhe von 16 Tausend Euro. Das ist mehr als das Doppelte der Vorjahresförderung.

In dieser Ausgabe:

Landkreis

Aus erster Hand

Auszeichnung	
Nationale Geotope	S. 2
Straßenanschluss von Naundorf fertiggestellt	S. 2
Selbsthilfegruppe Down-Syndrom	S. 2
Fördermittel für Bibliotheken	S. 3
Teichsanierung Birkigt	S. 3
Weiterbildung für Betreuer	S. 3
Kurs Gebärdensprache an KVHS abgeschlossen	S. 3

Amtliche Bekanntmachungen

Wahlbekanntmachung Stichwahl Landrat	S. 3
Allgemeinverfügung zur Vogelpest	S. 4
Sitzung Theaterzweckverband	S. 5

Ausschreibung

Kreisstraße K 155 Ortsdurchfahrt Fischersdorf	S. 6
Termine, Tipps und Informationen	
Kurse Kreisvolkshochschule	S. 7
Organspendetag 3. Juni	S. 7
Zum vierten Mal Musik am Nachmittag	S. 7
Qualitäts-Naturpark	S. 7
Mobile Waldbesitzerschule	S. 7

Stadt Saalfeld

Autorenlesung Kleßmann	S. 8
Öffentliche Bekanntmachung - Übermittlungssperren	S. 8
Ordnung geht uns alle an	S. 8
Motorrad fahren im Wald?	S. 9
Grabmalüberprüfung	S. 9
Ungenehmigte Sondernutzungen	S. 9
Bundesliga-Frauenfußballspiel in Saalfeld	S. 9

Stadt Rudolstadt

Erlass einer Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Geflügelpest	S. 10
Neue Publikation informiert zu Jubiläen 2006	S. 10
Tag der offenen Gärten	S. 10
5. Rudolstädter Pfingstfeuer	S. 10
Jahreshauptversammlung Jagdgenossenschaft Oberpreilipp	S. 10

Stadt Bad Blankenburg

Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses der Bürgermeisterwahl	S. 11
--	-------



Andrang auf der Heidecksburg

Großer Andrang herrschte am Internationalen Museumstag im Thüringer Landesmuseum Heidecksburg. Etwa 500 Gäste kamen, unter anderem zur Sonderführung *Vom Keller bis zum Dachboden*. Viele Kinder ließen sich die Möglichkeit, in den Museumswerkstätten einmal selbst Hand anzulegen, nicht entgehen.

Foto: Annett Rode-Weingarten

Öffnungszeiten

Bürgerbüro Saalfeld

Mo. bis Do. 08.00 - 18.00 Uhr
Freitag 08.00 - 14.00 Uhr

Servicestelle Rudolstadt

Mo. und Mi. 08.00 - 15.00 Uhr
Di. und Do. 08.00 - 18.00 Uhr
Freitag 08.00 - 14.00 Uhr

Kfz-Zulassungs- und

Führerscheinstelle

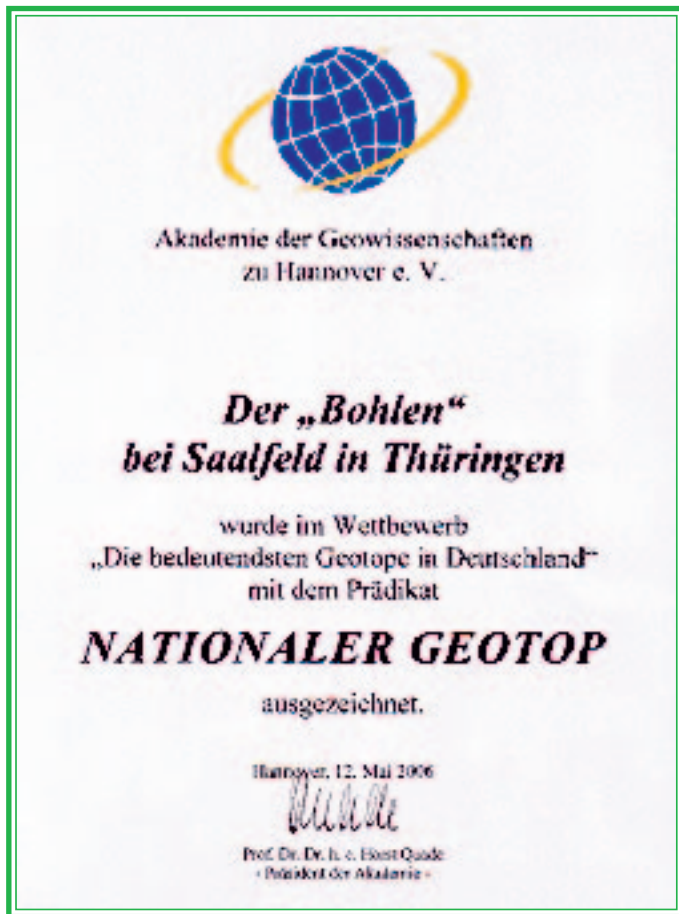
in Saalfeld-Beulwitz

Montag 08.00 - 12.00 Uhr
Dienstag 08.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch nach Vereinbarung
Donnerstag 08.00 - 18.00 Uhr
Freitag 08.00 - 14.00 Uhr

Ämterprechzeiten

im Landratsamt:

Dienstag 09.00 - 12.00 Uhr
und 13.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag 09.00 - 12.00 Uhr
und 13.00 - 18.00 Uhr
Freitag 09.00 - 12.00 Uhr



Eine der Urkunden der Akademie der Geowissenschaften zu Hannover.

Schieferbergbau und Bohlen als Nationale Geotope ausgezeichnet

Landkreis als einziger mit zwei Geotopen vertreten

Hannover/Saalfeld/Lehesten(AB). Mit dem *historischen Schieferbergbau in Lehesten* und dem *Bohlen bei Saalfeld* gibt es im Landkreis gleich zwei national bedeutsame Geotope. Am 12. Mai wurde ihnen in Hannover das Prädikat **Nationaler Geotop** verliehen. Mit der Auszeichnung ist auch das Recht verbunden, das Logo **planterde – Welt der Geowissenschaften** zu verwenden, das vom Bundesministerium für Bildung und Forschung bisher erst fünf zertifizierten Nationalen Geoparks in Deutschland überlassen worden war. Als Vertreter des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt nahm Wolfgang Dütthorn, Fachdienstleiter Kreisentwicklung im Landratsamt, die Auszeichnung in Hannover entgegen. Bei Geotopen handelt es sich um natürliche oder von Menschen geschaffene Gesteinsaufschlüsse, um Landschaftsformen, um Beispiele für das Wirken geologischer Kräfte oder um die Spuren des vorzeitlichen Lebens. Die Prämierung ist das Ergebnis eines Wettbewerbs der Akademie der Geowissenschaften zu Hannover e. V. zur Erfassung und Ausweisung der fünfzig bedeutendsten

Geotope in Deutschland. Insgesamt waren 180 Geotope oder Geotoplandschaften zur Bewertung vorgeschlagen worden. Eine Jury wählte daraus bereits im August des vergangenen Jahres 77 der eingereichten Vorschläge als national bedeutsame Geotope aus. Geotope von rein wissenschaftlicher Bedeutung blieben bei der Entscheidung unberücksichtigt, da sie eines besonderen Schutzes bedürfen und für die Öffentlichkeit und den Tourismus ungeeignet sind. In der Auswahl der 77 national bedeutsamen Geotope wird der historische Schieferbergbau als *Thüringens Blaues Gold - Der Schiefer in Lehesten im Thüringer Schiefergebirge* gewürdigt. Der Saalfelder Bohlen ist benannt *Stein gewordenes Zeugnis einer Kollision zweier Kontinente vor 330 Millionen Jahren - Der Bohlen bei Saalfeld*. Mit dem Wettbewerb will die Akademie der Geowissenschaften die geologischen Naturschönheiten und Besonderheiten Deutschlands einer breiten Öffentlichkeit in Deutschland nahe bringen.

Martin Modes
Fachdienst Medien und Kultur

Unterstützung durch die Selbsthilfegruppe Down-Syndrom

Familien treffen sich im Rudolstädter Fröbelhaus

Rudolstadt (AB). In der Selbsthilfegruppe Down-Syndrom haben sich Familien zusammen gefunden, deren Kinder das Down-Syndrom (Trisomie 21) besitzen, um sich gegenseitig beratend und informativ zu unterstützen. Menschen mit Down-Syndrom haben mehr Rechte als allgemein bewusst ist. Meist fehlen Informationen zur Frühförderung, zu einer passenden Kindertagesstätte, zur Beantragung einer Pflegestufe oder zur Auswahl einer geeigneten Schule. Gegenseitiges Informieren kann dabei helfen. Die regelmäßigen Treffen finden im zweimonatlichen Abstand

immer an einem Wochenendnachmittag im Rudolstädter Fröbelhaus statt. Dort können die Kinder spielen und die Eltern Informationen und Erfahrungen austauschen. Die Selbsthilfegruppe ist für alle betroffenen Eltern und interessierten Bürger offen, die sich mit ihren Gedanken und Erfahrungen in die Gruppe einbringen wollen. Kontakt ist möglich über Familie Gräf, Telefon 03 67 41/4 12 57 oder Familie Sickmüller Telefon 0 36 72/41 38 00.

Carmen Schmiedgen
Sozialarbeiterin

Anschluss von Naundorf an Uhlstädt-Kirchhasel ist hergestellt

Landkreis investiert fast 70 Tausend Euro

Saalfeld/Uhlstädt-Kirchhasel (AB). Insgesamt 2,2 Millionen Euro stehen im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt in diesem Jahr zum grundhaften Ausbau der Kreisstraßen zur Verfügung. Damit kann das Investitionsprogramm auf dem Netz der Kreisstraßen, das eine Streckenlänge von 216 Kilometern hat, planmäßig fortgesetzt werden. Die erste Maßnahme wurde Anfang Mai fertig gestellt. Nach vier Wochen Bauzeit konnte der Verkehr auf der Kreisstraße 121 am 5. Mai im Bereich von Naundorf wieder freigegeben werden. Der sehr unbefriedigende und noch aus den Zeiten vor der Wende stammende Zustand der

Straße gehört nun der Vergangenheit an. Der Landkreis ist verpflichtet, räumlich getrennte Ortsteile, die keine direkte Verbindung zum Hauptort haben, mit einer Kreisstraße verkehrsgerecht anzubinden. Dieser Verpflichtung ist der Landkreis jetzt mit dem Ausbau der Straße nach Naundorf, einem Ortsteil von Uhlstädt-Kirchhasel, nachgekommen. Die Streckenlänge des instandgesetzten Straßenabschnitts beträgt 300 Meter, die Fahrbahn hat jetzt eine Ausbaubreite von fünf Metern. Die Kosten belaufen sich auf 69 Tausend Euro.

Martin Modes
Fachdienst Medien und Kultur

Impressum:

Herausgeber: Landkreis Saalfeld-Rudolstadt, vertreten durch Landrätin Marion Philipp, Schloßstraße 24, 07318 Saalfeld
Stadt Bad Blankenburg, vertreten durch Bürgermeister Michael Pabst, Markt 1, 07422 Bad Blankenburg
Stadt Rudolstadt, vertreten durch Bürgermeister Dr. Hartmut Franz, Markt 7, 07407 Rudolstadt
Stadt Saalfeld, vertreten durch Bürgermeister Richard Beetz, Markt 1, 07318 Saalfeld
Für die sachliche Richtigkeit von Informationen der Zweckverbände oder der Gemeinden zeichnen diese selbst verantwortlich.
Das Amtsblatt erscheint in der Regel zweimal monatlich jeweils am Mittwoch. Es wird an alle erreichbaren Haushalte im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt kostenlos verteilt. Im Bedarfsfall können Einzel Exemplare bei Verlag + Druck Linus-Wittich GmbH, In den Folgen 43, 98704 Langewiesen, zum Einzelpreis von 2,23 EUR (inklusive Porto und Mehrwertsteuer) bezogen werden.
Redaktionsschluss: In der Regel 10 Tage vor Erscheinen des Amtsblattes. Für unverlangt eingesandte Manuskripte übernimmt der Verlag keine Verantwortung. Rücksendung nur bei Rückporto.
Verantwortlich für den Anzeigenteil:
Verlag + Druck Linus Wittich GmbH, In den Folgen 43, 98704 Langewiesen
Tel. 0 36 77 / 20 50-0, Fax 0 36 77 / 20 50 15
Verantwortlich für die kostenlose Verteilung:
Verlag + Druck Linus Wittich GmbH, In den Folgen 43, 98704 Langewiesen
Tel. 0 36 77 / 20 50-0, Fax 0 36 77 / 20 50 15
Die nächste Ausgabe des Amtsblattes erscheint am 14. Juni 2006.

Kurs erfolgreich abgeschlossen

Schülerinnen erlernen Gebärdensprache

Saalfeld (AB). Anfang Mai ist in der Kreisvolkshochschule ein Fortsetzungskurs zum Erlernen der deutschen Gebärdensprache nach 10 Lektionen zu Ende gegangen. In enger Zusammenarbeit mit der *Schülerakademie Saalebogen* waren Finanzierung und Durchführung möglich. Schülerinnen des Beruflichen Gymnasiums Rudolstadt, die ihre Ausbildung im Bereich Gesundheit/Soziales erhalten, konnten

mit ihrer gehörlosen Dozentin Martina Schleif bereits den zweiten gemeinsamen Kurs mit Erfolg absolvieren. Das Interesse für einen Nachfolgekurs ist groß. Die meisten Teilnehmerinnen benötigen diese Kenntnisse für ihre berufliche Laufbahn. Im September soll ein Fortsetzungskurs beginnen.
Martina Schmidt
WQA Projekt
Jugendprogramm an der KVHS



Die erfolgreichen Kursteilnehmer mit ihrer Dozentin Martina Schleif (Mitte).

Foto: Martina Schmidt

Weiterbildung für Betreuer in Saalfeld und Rudolstadt

Über die Rentenbesteuerung wird informiert

Saalfeld/Rudolstadt (AB). Die nächsten Weiterbildungsveranstaltungen für Betreuer finden in Rudolstadt am Dienstag, dem 13. Juni, um 16.30 Uhr, im Klub der Volkssolidarität, Schwarzburger Chaussee 19, sowie in Saalfeld am Donnerstag, dem 15. Juni, um 16.30 Uhr, im Gebäude der Volkssolidari-

rität, Richterstraße 1 statt. Das Thema lautet jeweils *Informationen zur Rentenbesteuerung*, ein kompetenter Steuerberater wird den Sachverhalt erläutern.

Karin Richter
Fachdienstleiterin
Vormundschaft/Betreuung

Lesen hat hohen Stellenwert

Landrätin übergibt Fördermittel an Bibliotheken

Saalfeld(AB). Jeweils einen Fördermittelbescheid in Höhe von 13 Tausend Euro übergab Landrätin Marion Philipp vor kurzem an die Leiterin der Stadt- und Kreisbibliothek Saalfeld, Susanne Wersch, und an Angela Hansen, Leiterin der Stadtbibliothek Rudolstadt. Die insgesamt 26 Tausend Euro stellten dabei je zur Hälfte das Land Thüringen und der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt zur Verfügung. Die Gelder sind in erster Linie für die Anschaffung von Sachliteratur für Kinder und Erwachsene bestimmt und wurden auch in diesem Jahr gegenüber den vorangegangenen nicht gekürzt.

Da die beiden Bibliotheken in Saalfeld und Rudolstadt als Kreis-austauschbibliotheken fungieren, profitieren von den Neuanschaffungen nicht nur deren unmittelbare Einzugsgebiete, sondern auch die kleineren Büchereien im gesamten Landkreis. Per längerfristige Ausleihe können diese ihre Bestände erweitern und auf den neuesten Stand bringen. Damit wird den Bürgerinnen und Bürgern im gesamten Landkreis ein gut funktionierendes Angebot an Fachliteratur und Unterhaltungsliteratur geboten.

Elke Nechwatal
Fachdienst Medien und Kultur

Ersatzmaßnahmen für 220-kV Leitung Hohenwarte II abgeschlossen

Viele ökologisch bedeutsame Maßnahmen durchgeführt – gute Zusammenarbeit der Beteiligten

Saalfeld(AB). Im Gegenzug zur Errichtung der 220-kV Leitung Hohenwarte II - Stahlwerk Thüringen der Vattenfall Europe Transmission GmbH erfolgte die Renaturierung eines Teiches im Nahbereich des Birkigter Weihers. Es war die letzte noch nicht realisierte Ersatzmaßnahme des Stromkonzerns für diese Leitung. Jetzt, im Frühjahr, ist festzustellen, dass der Teich nach der Entschlammung und Dammsanie-

rung von den Amphibien, wie beispielsweise den Erd- und Kreuzkröten, angenommen wird. In den vergangenen Jahren wurden im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt eine Vielzahl von Ersatzmaßnahmen für die Eingriffe in die Natur durch sechs überregionale Starkstromleitungen umgesetzt. Auf der Grundlage von Landschaftsplänen wurden unter anderem in den Gemarkungen Birkigt,

Lausnitz und Herschdorf Teiche saniert. In der Orlasenke und dem Raum Steinsdorf-Altenbeuthen wurden umfangreich neue Feldgehölze angepflanzt. Neben der Pflege von Orchideenstandorten wurden auch Lebensräume für Auerhühner im Raum Meura geschaffen und der Bachlauf zum Auebäd freigelegt. Für die Ersatzmaßnahmen musste der Landkreis selbst keine Mittel aufbringen. Im Rahmen verschie-

dener Tiefbaumaßnahmen wurden so mehrere Millionen Euro von den Vorhabenträgern investiert. Die Umsetzung der Maßnahmen durch die Firmen, die größtenteils aus der Region stammten, war nur durch die gute Zusammenarbeit mit Bürgermeistern, Gemeinderäten, Flächenbesitzern und Agrarbetrieben möglich.

Isabell Krauß
Fachdienst Medien und Kultur

Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung

über die Feststellung des Wahlergebnisses der Stichwahl vom 21. Mai 2006 zum Landrat für den Landkreis Saalfeld-Rudolstadt

In seiner Sitzung am 24. Mai 2006 hat der Landkreiswahlausschuss des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt das Ergebnis für die Wahl zum Landrat wie folgt festgestellt:

Zahl der Wahlberechtigten:	105.674
Zahl der Wähler:	31.809
Zahl der ungültigen Stimmabgaben:	733
Zahl der gültigen Stimmabgaben:	31.076

Von den gültigen Stimmen entfielen auf:

Nr.	Bewerber	Stimmen	%
1	Marten, Klaus-Dieter	11.729	37,7
2	Philipp, Marion	19.347	62,3

Die Bewerberin Philipp, Marion (SPD) hat mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten. Sie ist zur Landrätin gewählt.

Jeder Wahlberechtigte, wie auch jeder in einem zugelassenen Wahlvorschlag aufgestellte Bewerber, kann binnen zwei Wochen nach Bekanntmachung der Feststellung des Wahlergebnisses die Feststellung des Wahlergebnisses durch schriftliche Erklärung bei der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde, dem Thüringer Landesverwaltungsamt

Weimarplatz 4
99423 Weimar

wegen Verletzung der Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes oder der Thüringer Kommunalwahlordnung anfechten. Die Anfechtung muss innerhalb der Anfechtungsfrist begründet werden. Neue Gründe, die nach der Anfechtungsfrist vorgetragen werden, können im Wahlanfechtungsverfahren nicht mehr berücksichtigt werden.

Saalfeld, 24. Mai 2006
Dr. Friedrich Folger
Landkreiswahlleiter

Tierseuchenrechtliche Verfügung zur Bekämpfung der Geflügelpest

hier: Ausnahmegenehmigung von der Aufstallungsverpflichtung gemäß § 1 Abs. 3 Geflügel-Aufstallungsverordnung für das Gebiet des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt

Das Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, erlässt folgende

Allgemeinverfügung

Im Gebiet des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt darf Geflügel auch außerhalb geschlossener Ställe oder Schutzvorrichtungen gehalten werden (Freilandhaltung).

Diese Regelung gilt nicht in der Schutzzone, die durch den Verlauf der Saale bestimmt wird und folgende Orte einschließt:

- | | |
|----------------|-----------------|
| * Hohenwarte | * Catharinau |
| * Kaulsdorf | * Unterhasel |
| * Eichicht | * Kolkwitz |
| * Tauschwitz | * Weißen |
| * Breternitz | * Uhlstädt |
| * Fischersdorf | * Kleinkrossen |
| * Weischwitz | * Oberkrossen |
| * Reschwitz | * Rückersdorf |
| * Obernitz | * Zeutsch |
| * Köditz/Saale | * Niederkrossen |

Für das **Gebiet der Städte Saalfeld und Rudolstadt** gilt folgendes: In den Ortsteilen Gorndorf, Garnsdorf, Wöhlsdorf, Crösten, Beulwitz und Aue sowie Mörla und Pflanzwirbach darf Geflügel im Freiland gehalten werden. Tierhalter im übrigen Stadtgebiet können im Veterinäramt eine Ausnahmegenehmigung beantragen, über die im Einzelfall entschieden wird.

Gründe:

Für die Geflügelhaltungen in dem oben bezeichneten Gebiet liegen die Voraussetzungen für eine Genehmigung der Freilandhaltung nach § 1 Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2 Geflügel-Aufstallungsverordnung vor.

Entlang der Saale einschließlich des Hohenwartestausees ist beiderseits eine Schutzzone zu bilden. In der Schutzzone ist die Freilandhaltung nicht gestattet gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 der Geflügel-Aufstallungsverordnung. In dieser Schutzzone liegen oben genannte Ortschaften und Ortsteile. Dort ist Geflügel auch weiterhin in geschlossenen Ställen oder überdachten Volieren zu halten.

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Widerrufsvorbehalt gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und

kann insbesondere widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2 der Geflügel-Aufstallungsverordnung nicht mehr vorliegen (§ 49 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG).

Sie tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft und kann im Bürgerbüro des Landratsamtes im Haus I, Schlossstraße 24 in Saalfeld sowie in der Servicestelle des Bürgerbüros im Haus III, Schwarzburger Chaussee 12 in Rudolstadt während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Weiterhin geltende Anforderungen/Bedingungen:

- Wer Geflügel im o. g. Gebiet in Freilandhaltung halten will, hat dies dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt (VLÜA) spätestens mit Aufnahme der Freilandhaltung unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und des Standortes des Geflügels anzuzeigen (§ 1 Abs. 4 Geflügel-Aufstallungsverordnung).
- Nach § 2 der Geflügelpestschutzverordnung hat jeder Geflügelhalter, der Geflügel im o. g. Gebiet in Freilandhaltung halten will sicherzustellen, dass
 - » die Tiere nur an Stellen gefüttert werden, die für wildlebende Zugvögel nicht zugänglich sind,
 - » die Tiere nicht mit Oberflächenwasser, zu dem wildlebende Zugvögel Zugang haben, getränkt werden und
 - » Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Geflügel in Berührung kommen kann, für wildlebende Zugvögel unzugänglich aufzubewahren ist.
- Enten und Gänse sind räumlich getrennt von sonstigem Geflügel zu halten (§ 1 Abs. 5 Satz 1 Geflügel-Aufstallungsverordnung). Der Halter von Enten und Gänsen in Freilandhaltung hat sicherzustellen, dass die Tiere monatlich virologisch auf Influenza-A-Virus der Subtypen H5 und H7 untersucht werden. Die virologischen Untersuchungen sind jeweils an Proben von 60 Tieren je Bestand in Absprache mit dem VLÜA im Thüringer Landesamt für Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz, Abteilung 2, Standort Bad Langensalza (TLLV) durchzuführen. Die Proben sind mittels Rachtentupfer oder Kloakentupfer zu entnehmen. Werden weniger als 60 Enten oder Gänse gehalten, sind die jeweils vorhandenen Tiere zu untersuchen (§ 2 Abs. 1 Geflügel-Aufstallungsverordnung).
- An Stelle der virologischen Untersuchung kann der Halter Enten und Gänse zusammen mit sonstigem Geflügel halten, soweit das sonstige Geflügel dazu dient, die Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest in den Bestand frühzeitig zu erkennen. In diesem Falle muss folgende Anzahl von sonstigem Geflügel gehalten werden (Anlage zu § 1 Abs. 5 Satz 4 Geflügel-Aufstallungsverordnung):

<i>Anzahl der gehaltenen Enten oder Gänse je Bestand</i>	<i>Anzahl des sonstigen zu haltenden Geflügels</i>
1	2
weniger als 10	mindestens 1, höchstens jedoch dieselbe Anzahl wie gehaltene Enten und Gänse
11 - 100	10 - 50
101 - 1000	20 - 60
mehr als 1000	30 - 70

Ferner hat der Halter jedes verendete Stück sonstiges Geflügel in Absprache mit dem VLÜA im Thüringer Landesamt für Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz, Abteilung 2, Standort Bad Langensalza (TLLV) unverzüglich auf Influenza-A-Virus der Subtypen H5 und H7 virologisch untersuchen zu lassen (§ 1 Abs. 5 Satz 5 Geflügel-Aufstallungsverordnung).

- Der Geflügelhalter ist verpflichtet, abweichend von § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 Nr. 3 in Verbindung mit Abs. 3 der Geflügelpest-Verordnung unabhängig von der Größe des Geflügelbestandes in dem zu führenden Bestandsregister je Werktag die Anzahl der verendeten Tiere zu vermerken und abweichend von § 8 b Nr. 1 bis 8 der Geflügelpest-Verordnung unabhängig von der Größe des Geflügelbestandes sicherzustellen, dass
 - * die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind,

- * die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Aufenthaltsortes des Geflügels unverzüglich ablegen,
 - * Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
 - * nach jeder Einstallung oder Ausstallung von Geflügel die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz gereinigt und desinfiziert werden und dass nach jeder Ausstallung die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gereinigt und desinfiziert werden,
 - * betriebseigene Fahrzeuge abweichend von § 16 Abs. 1 der Viehverkehrsverordnung unmittelbar nach Abschluss eines Geflügeltransports auf einem befestigten Platz gereinigt und desinfiziert werden,
 - * Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, jeweils im abgebenden Betrieb vor der Abgabe gereinigt und desinfiziert werden,
 - * eine ordnungsgemäße Schadnagerbekämpfung durchgeführt wird und hierüber Aufzeichnungen gemacht werden,
 - * der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Monat, gereinigt und desinfiziert werden.
6. Gemäß § 8 c der Geflügelpest-Verordnung hat jeder Geflügelhalter, der mehr als 100 Stück Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänse im o. g. Gebiet in Freilandhaltung halten will, die Tiere des Bestandes jeweils im Zeitraum vom 15. März bis 31. Mai und vom 15. Oktober bis 15. Dezember eines jeden Jahres auf das Influenza-A-Virus der Subtypen H5 und H7 mittels Blutprobe serologisch wie folgt im TLLV, Standort Bad Langensalza untersuchen zu lassen:
- bei Hühnern, Truthühnern, Perlhühnern, Rebhühnern, Fasanen, Laufvögeln und Wachteln jeweils an Proben von zehn Tieren je Bestand und
 - bei Gänsen und Enten jeweils an Proben von 15 Tieren je Bestand.
7. Der Tierhalter hat die Ergebnisse der Untersuchungen mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem ihm die Ergebnisse der Untersuchung schriftlich mitgeteilt worden sind (§ 2 Abs. 3 Geflügel-Aufstallungsverordnung).
8. Geflügel, ausgenommen Geflügel, das unmittelbar zur Schlachtung verbracht wird, darf nur in den Verkehr gebracht werden, soweit das Geflügel 7 Tage vor dem Inverkehrbringen in einem geschlossenen Stall oder einer Schutzvorrichtung gehalten und längstens vier Werkzeuge vor dem Inverkehrbringen klinisch tierärztlich oder im Falle von Enten und Gänsen virologisch nach näherer Anweisung des Landratsamtes Saalfeld-Rudolstadt, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, mit negativem Ergebnis auf Influenza-A-Virus der Subtypen H5 und H7 untersucht worden ist. Derjenige, der Geflügel in den Verkehr bringt, hat eine tierärztliche Bescheinigung über die Untersuchung nach Satz 1 mitzuführen. Die Bescheinigung ist auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen (§ 4 Geflügel-Aufstallungsverordnung).
9. Treten innerhalb von 24 Stunden in einem Geflügelbestand Verluste von mindestens drei Tieren bei einer Bestandsgröße von bis zu 100 Tieren oder mehr als 2 vom Hundert der Tiere des Bestandes bei einer Bestandsgröße von mehr als 100 Tieren auf oder kommt es zu einer erheblichen Veränderung der Legeleistung oder der Gewichtszunahme, so hat der Besitzer unverzüglich durch den Tierarzt die Ursache feststellen zu lassen. Dabei ist immer auch auf Influenza-A-Virus der Subtypen H5 und H7 zu untersuchen (§ 8 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung).
10. Verstöße gegen die Bestimmungen der Geflügel-Aufstallungsverordnung können gemäß § 6 Geflügel-Aufstallungsverordnung i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 2 des Tierseuchengesetzes als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden (§ 76 Abs. 3 Tierseuchengesetz).

11. Gemäß § 69 Abs. 1 Nr. 1 des Tierseuchengesetzes entfällt bei Ausbruch der Geflügelpest der Anspruch auf Entschädigung u. a., wenn der Besitzer der Tiere oder sein Vertreter im Zusammenhang mit dem die Entschädigung auslösenden Fall eine erlassene Rechtsverordnung oder eine behördliche Anordnung schuldhaft nicht befolgt.

Gesetzliche Grundlagen für diese Anordnungen sind

- die Verordnung zur Aufstallung des Geflügels zum Schutz vor der Klassischen Geflügelpest (Geflügel-Aufstallungsverordnung) vom 9. Mai 2006 (eBAnz AT28 2006 V1),
- die Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest und die Newcastle-Krankheit (Geflügelpest-Verordnung) vom 20. Dezember 2005 (BGBl. I 2005 S. 3538)
- die Verordnung über Untersuchungen auf die Klassische Geflügelpest sowie zum Schutz vor der Verschleppung der Klassischen Geflügelpest (Geflügelpestschutzverordnung) vom 1. September 2005 (BAnz. S. 14639), zuletzt geändert durch die Fünfte Verordnung zur Änderung der Geflügelpestschutzverordnung vom 10. Februar 2006 (BGBl. I S. 328)
- in Verbindung mit §§ 18 ff. und § 79 Abs. 1 des Tierseuchengesetzes vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1260, 3588), zuletzt geändert durch das LFGB vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2618).

Das Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt ist örtlich und sachlich zuständig gemäß § 1 Abs. 2 des Thüringer Tierseuchengesetzes vom 8. Mai 2001 (GVBl. S. 43), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Thüringer Tierseuchengesetzes vom 22. März 2005 (GVBl. S. 109).

Die Anfechtung dieser Anordnungen durch Einlegen eines Widerspruches hat gemäß § 80 Satz 1 Nr. 1 Tierseuchengesetz keine aufschiebende Wirkung. Das bedeutet, dass Sie die Anforderungen und Bedingungen dieser Allgemeinverfügung erfüllen müssen, auch wenn Sie einen Widerspruch einlegen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Schloßstraße 24, 07318 Saalfeld oder beim Thüringer Landesamt für Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz, Tennstedter Straße 8/9, 99947 Bad Langensalza einzulegen.

Wegen der sofortigen Vollziehung kraft Gesetzes hat der Widerspruch gegen diese Verfügung keine aufschiebende Wirkung. Das bedeutet, dass Sie diese Verfügung auch dann befolgen müssen, wenn Sie sie mit Widerspruch angreifen.

**DVM Zschimmer
Amtstierarzt**

■ Amtliche Bekanntmachung

Zweckverband Thüringer Landestheater Rudolstadt und Thüringer Symphoniker Saalfeld-Rudolstadt

Am Dienstag, dem 13. Juni 2006, findet um 17.00 Uhr im Theater Rudolstadt/Schminkkasten, die nächste öffentliche Verbandsversammlung statt.

Tagesordnung:

1. Feststellung der Tagesordnung
2. Bestätigung des Protokolls der Verbandsversammlung vom 05.07.2005
3. Feststellung der Jahresrechnung 2005 und Entlastung der Verbandsvorsitzenden
4. Beschluss Finanzplan bis 2009
5. Diskussion und Beschluss zur Haushaltssatzung 2007 nebst allen Anlagen
6. Beschluss Finanzplan bis 2010
7. Sonstiges

**Marion Philipp
Verbandsvorsitzende**

Ausschreibung

■ Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A Nr. 18 / 2006 - TB

Der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt, c/o Landratsamt,
Schloßstraße 24, 07318 Saalfeld, beabsichtigt, die Arbeiten für den

Ausbau der Kreisstraße K 155 - Ortsdurchfahrt Fischersdorf

zu vergeben:

- 1. Name und Anschrift der Vergabestelle:**
Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt
Fachdienst Tiefbau
PF 2244
07308 Saalfeld
Tel.: 0 36 71/8 23-4 67, Fax: 0 36 71/8 23-4 70
- 2.a) Öffentliche Ausschreibung**
- b) Ausführung von Bauleistungen
- 3.a) Ort der Ausführung:**
Kreisstraße K 155, OD Fischersdorf
- 3.b) Art und Umfang der Leistung**
 - Los 1 - Straßenbau Landratsamt**
 - 600 m³ Bodenbewegung
 - 520 m³ Frostschutzschicht
 - 740 m² Asphalttragschicht
 - 765 m² Asphaltbeton
 - 94 m Betonbord setzen
 - 290 m Pflasterstreifen Beton
 - Los 2 - Straßenbau Gemeinde**
 - 60 m³ Frostschutzschicht
 - 170 m² Betonpflasterdecke
 - 120 m Betonbord setzen
 - Los 3 - Titel 1: Kanalisation ZWA**
 - 170 m Bitumenschnitt
 - 260 m² Aufbruch Bitumendecke
 - 6 m Auswechslung Kanal DN 300
 - 160 m Neubau Abwasserkanal DN 200 PP
einschl. Erdarbeiten
 - 4 Stück Entwässerungsschächte
 - 60 m Hausanschlüsse DN 150 PVC
einschl. Erdarbeiten
 - 170 m Abwasserdruckleitung PE-HD 200 x 18,
PN 16
 - 260 m² verkehrsprovisorischer Deckenschluss
auf Grabenbreite
 - Los 3 - Titel 2: Trinkwasserleitung ZWA**
 - 160 m Bitumenschnitt
 - 150 m² Aufbruch Bitumendecke
 - 170 m Trinkwasserleitung DN 100, PN 10
einschl. Erdarbeiten
- 4. Ausführungsfrist:** 25.07.06 - 01.10.06
Einzelfrist für: Verkehrsfreigabe 15.09.06
- 5.a) Anforderungen der Verdingungsunterlagen**
schriftlich oder per Fax ab 30.05.06 bei:
Planungsbüro Stölzel
Benignengrün 10 a
07343 Wurzbach
Tel: 036652/22427
Fax: 036652/28101
Kostenbeitrag für die Verdingungsunterlagen: 30 EUR
(zzgl. 6,50 EUR Porto)
Zahlungsweise: Banküberweisung an
Planungsbüro Stölzel
Konto-Nr. 50490
BLZ: 83050505
Geldinstitut: KSK Saale-Orla

Verwendungszweck:

Verdingungsunterlagen K 155 - OD Fischersdorf
Die Verdingungsunterlagen können abgeholt werden
beim Planungsbüro bzw. werden verschickt. Die Verdin-
gungsunterlagen werden nur versandt, wenn der Nach-
weis über die Einzahlung vorliegt.

- 6. Ende der Angebotsfrist:** siehe Pkt. 9
- 7. Angebote sind zu richten an:**
Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt
Fachdienst Tiefbau (Zi. 427)
Schloßstraße 24, 07318 Saalfeld
mit der Kennzeichnung:
Ausbau der K 155 - OD Fischersdorf
Angebot öffentliche Ausschreibung
Submission am 20.06.2006, 14.30 Uhr.
- Bitte nicht öffnen - !
Das Angebot ist abzufassen in Deutsch.
- 8. Bei der Öffnung der Angebote dürfen anwesend sein:**
Bieter und ihre Bevollmächtigten.
- 9. Angebotseröffnung am: 20.06.2006, 14.30 Uhr**
Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Zi. 415
Schloßstraße 24
07318 Saalfeld
- 10. Geforderte Sicherheiten:**
Vertrags Erfüllungsbürgschaft in Höhe von 5 v. H. der Auf-
tragssumme einschl. der Nachträge
Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von 3 v. H. der Abrech-
nungssumme einschl. Nachträge als Bürgschaft eines in
der Europäischen Gemeinschaft zugelassenen Kreditinsti-
tutes oder Kreditversicherers
- 11. Zahlungsbedingungen**
gemäß Verdingungsunterlagen
- 12. Rechtsform von Bietergemeinschaften:**
gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Ver-
treter
- 13. Geforderte Eignungsnachweise:**
Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungs-
fähigkeit und Zuverlässigkeit Angaben zu machen gem.
§ 8 Nr. 3 (1) Buchstaben a, b, c, d, e, f VOB/A.
Der Bieter hat eine Bescheinigung der Berufsgenossen-
schaft vorzulegen.
Bieter, die nicht ihren Sitz in der Bundesrepublik Deutsch-
land haben, haben eine Bescheinigung des für sie zustän-
digen Versicherungsträgers vorzulegen.
Auszug aus dem Gewerbezentralregister (nicht älter als
3 Monate); Mindestlohn-Erklärung; Liste aller Subunter-
nehmer
- 14. Die Bindefrist endet am:** 31.08.2006
- 15. Auskünfte erteilt: Planungsbüro Stölzel**
(Anschrift und Telefon siehe Pkt. 5 a)
- 16. Vergabeprüfstelle für die Auftraggeber:**
Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt / Gemeinde Kaulsdorf
Thüringer Landesverwaltungsamt
Ref. 360 - Vergabekammer/Vergabeangelegenheiten
Weimarplatz 4, 99423 Weimar
ZWA Saalfeld-Rudolstadt
Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt
Kommunale Rechtsaufsicht
Schloßstraße 24, 07318 Saalfeld

Saalfeld, den 17.05.2006

gez. Marion Philipp
Landrätin

gez. Schmidt
Geschäftsleiter ZWA

gez. Oßwald
Bürgermeister
Gemeinde Kaulsdorf

Termine, Tipps und Informationen Naturpark Thür. Schiefergebirge als Qualitäts-Naturpark ausgezeichnet

Mobile Waldbesitzerschule

Im Herbst 2006 Motorsägenlehrgänge

Paulinzella (AB). Das Thüringer Forstamt Paulinzella, Reviere Weißbach und Kienberg, organisiert im Herbst 2006 wieder zwei Motorsägenlehrgänge entsprechend der Ausbildungsrichtlinie des Freistaats Thüringen. Interessenten werden gebeten, sich bei den Revierleitern oder im Forstamt unter Telefon 03 67 39/31 48 16 zu melden.

Der Lehrgang umfasst die Schwerpunkte Unfallverhütung und Arbeitssicherheit, Pflege der Motorsäge und Schärfen der Kette

sowie Fäll- und Entlastungsübungen. Die Lehrgänge mit je acht Personen sind vorrangig für Waldbesitzer und deren Familienangehörige sowie für Beschäftigte der Kommunen gedacht, bei freien Plätzen werden weitere Interessenten ausgebildet.

Die Teilnehmer können ihre Motorsäge zum dreitägigen Lehrgang mitbringen, ansonsten werden Arbeitsausrüstungen und Geräte gestellt.

Karl-Heinrich Leißner
Forstamtsleiter

Verband Deutscher Naturparke zertifiziert 13 Naturparke

Leutenberg (AB). Der Naturpark Thüringer Schiefergebirge/Obere Saale zählt zu den Naturparken in Deutschland, denen am 23. Mai das Zertifikat als *Qualitäts-Naturpark* verliehen wurde. Der Präsident des Verbandes Deutscher Naturparke (VDN), Staatsminister a. D. Dr. Herbert Günther, zeichnete im Hessenpark im Naturpark Hochtaunus damit erstmalig 13 Naturparke in Deutschland aus. Den Titel *Qualitäts-Naturpark* dürfen jetzt außerdem die Naturparke Altmühltal, Am Stettiner Haff, Bayerischer Wald, Deutsch-Belgischer Naturpark Hohes Venn-Eifel, Harz Sachsen-Anhalt, Hochtaunus, Holsteinische Schweiz, Mecklenburgisches Elbetal, Saarländisches Hunsrück, Steinhuder Meer, Sternberger Seenland und als weiterer in Thüringen der Kyffhäuser Naturpark tragen.

Die zur Auszeichnung führende Qualitätsoffensive Naturparke wurde vom VDN in den Jahren 2004 und 2005 in Kooperation mit Europarc Deutschland entwickelt. Ein *Qualitäts-Naturpark*

muss einen 124 Seiten umfassenden Kriterienkatalog erfüllen, der die aktuellen Handlungsfelder der Naturparke umfasst. Dazu gehören Naturschutz, umweltverträglicher Tourismus, Umweltbildung und nachhaltig Regionalentwicklung.

Die Auszeichnung des Naturparks ist eine Bestätigung für die bei der Naturpark-Entwicklung beteiligten Partner, also für den Landkreis Saalfeld-Rudolstadt und den Saale-Orla-Kreis sowie für die vielen Kommunen, dass ihr Engagement für den Naturpark in die richtige Richtung geht und sich auch lohnt.

„Die ständige Verbesserung von Naturparkarbeit und Naturparkangeboten unter Einbeziehung der hier arbeitenden und lebenden Menschen ist auch Beitrag zur Stärkung der regionalen Identität“, stellte die Leiterin des Naturparks, Christine Kober, angesichts der erfolgreichen Auszeichnung fest.

Manfred Köppel
Naturparkverwaltung

Ausgewählte Kursangebote der KVHS Saalfeld-Rudolstadt

Bereich Saalfeld

Lehrgang Abschluss der 12. Klasse (Abitur)

Ab 30. August 06, 17.00 - 21.00 Uhr,
Montag bis Freitag, Saalfeld.

Bereich Rudolstadt

Lehrgang zur Vorbereitung auf den externen Realschulabschluss 2007

September 06, 17.00 - 20.15 Uhr, Montag bis Donnerstag,
Rudolstadt, Anne-Frank-Straße 6

Telefonische oder schriftliche Anmeldung ist in Saalfeld unter 0 36 71/ 35 90 40 und in Rudolstadt unter 0 36 72/ 4 39 00 erforderlich.

Peter Laufke
Komm. Leiter KVHS

Zum vierten Mal für Senioren Musik am Nachmittag

Französische Melodien erklingen im Meininger Hof

Saalfeld (AB). Senioren und natürlich auch jüngere Musikliebhaber sind vom Seniorenbüro des Landkreises, der Seniorenvertretung der Stadt Saalfeld e. V. und vom Seniorenbeirat Rudolstadt herzlich zur vierten Auflage der *Musik am Nachmittag* eingeladen. Bei Kaffee und Kuchen erklingen am Dienstag, dem 13. Juni, um 15 Uhr im *Meininger Hof* Saalfeld französische Melodien, die von Künstlern und Lehrern der Musikschule Jena präsentiert werden.

Die *Internationale Stiftung zur Förderung von Kultur und Zivilisation* München richtet das Konzert aus. Sie hat sich zum Ziel gesetzt, die klassische Musik

großen Kreisen von Zuhörern auf besondere Art und Weise nahe zu bringen.

Die Künstler wollen eine Brücke zwischen Jung und Alt, zwischen Publikum und Konzertierenden sowie zwischen Ernsthaftigkeit und Spaß neu bauen und auch beschreiten.

Lassen Sie sich von einer wunderschönen Auswahl an kammermusikalischen Kostbarkeiten überraschen!

Der Eintritt ist frei, allerdings ist es erforderlich, Einlasskarten im Seniorenbüro des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt unter Telefon 0 36 71/3 30 69 zu besorgen.

Alexandra Graul
Seniorenbüro

Tag der Organspende am 3. Juni

12 000 Menschen in Deutschland warten auf Organspende

Saalfeld (AB). Am 3. Juni ist der Tag der Organspende. Er soll den Menschen das Thema in Erinnerung rufen. Denn ohne Organspende gäbe es in Deutschland und anderen Ländern keine Organtransplantationen. Nach Angaben des Bundesgesundheitsministeriums (BMGS) warten in Deutschland etwa 12 Tausend Menschen auf eine neue Niere, ein neues Herz, eine neue Leber oder andere Organe.

Obwohl laut Umfragen rund 70 Prozent der Deutschen nichts gegen eine Organentnahme nach ihrem Tod hätten, liegt die Spenderquote deutlich unter einem Prozent. Denn nur wer einen Spenderausweis mit sich führt, kann Organspender werden. Voraussetzungen für die Verwendung der Organe eines Toten sind seine Zustimmung zu Lebzeiten und der sichere Todesnachweis.

Im vergangenen Jahr stieg die Zahl der Organspender im zweiten Jahr in Folge deutlich an. Im ersten Halbjahr 2005 haben nach Angaben der AOK bundesweit 610 Menschen nach ihrem Tod ihre Organe gespendet, im ersten Halbjahr 2004 waren es 530 Spen-

der. Allerdings reichen diese Zuwächse bei weitem nicht aus, weil es nicht genügend Organspender gibt.

Auch weltweit herrscht ein erheblicher Mangel an Spenderorganen. Für Patienten, die darauf angewiesen sind, gibt es lange Wartelisten. Die Wartezeiten nehmen hierdurch immer mehr zu. Menschen, die ein lebenswichtiges Organ benötigen, überleben diese Zeit unter Umständen nicht. Deshalb sollte sich jeder selbst Gedanken über seine Einstellung zur Organspende machen und auch in der Familie darüber diskutieren, da es jeden einmal betreffen kann.

Ansprechpartner für den Aktionstag sind unter anderem der *Bundesverband der Dialysepatienten Deutschlands*, der *Bundesverband der Organtransplantierten* oder die *Selbsthilfe Lebertransplantierten Deutschland*. Im Internet gibt es unter der Adresse www.organspende-info.de weitere Informationen, dort kann auch ein Muster für einen Spenderausweis ausgedruckt werden.

Dr. med. Michael Wortmann
Gesundheitsamt